

**GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
Günther-Wagner-Allee 13,
30177 Hannover**

**WKN 585 090
ISIN DE0005850903**

Zur

ordentlichen Hauptversammlung

am

**Dienstag, den 15. Juni 2010,
um 15.00 Uhr,**

in der

Handelskammer Hamburg

Albert-Schäfer-Saal

Adolphsplatz 1

20457 Hamburg

laden wir hiermit die Aktionäre unserer
Gesellschaft ein.

Einladung Hauptversammlung am 15. Juni 2010

Tagesordnung

TOP 1

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2009

TOP 2

Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres vom 01.01. bis zum 31.12.2009

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Verwendung des im Jahresabschluss zum 31.12.2009 ausgewiesenen Bilanzgewinns in Höhe von EUR 817.135,59 wie folgt zu beschließen:

	EUR
Bilanzgewinn per 31.12.2009	817.135,59
Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,10 je Stückaktie	675.000,00
Vortrag auf neue Rechnung	142.135,59

Die Auszahlung der Dividende erfolgt unverzüglich nach der Hauptversammlung, voraussichtlich ab 17. Juni 2010.

TOP 3

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Vorstand für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2009 Entlastung zu erteilen.

TOP 4

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2009 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr vom 01.01. bis zum 31.12.2009 Entlastung zu erteilen.

TOP 5

Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2010

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover, für das Geschäftsjahr 2010 zum Abschlussprüfer der Gesellschaft zu wählen.

TOP 6

Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung in § 1, § 2, § 4, § 10, § 12 und § 16

Teils aufgrund neuer gesetzlicher Vorschriften und teils aus redaktionellen Gründen schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 6.1** In § 1 Abs. 2 der Satzung wird Satz 2 (über das Rumpfgeschäftsjahr in 2004) ersatzlos gestrichen, so dass die verbleibende Bestimmung des § 1 Abs. 2 nun lautet:

„(2) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.“

- 6.2** In § 2 der Satzung wird das Wort „Wagniskapitalbeteiligungen“ durch das Wort „Unternehmensbeteiligungen“ ersetzt, so dass die Bestimmung nun lautet:

„Der Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen als offene Unternehmensbeteiligungsgesellschaft.“

- 6.3** In § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung wird ein Schreibversehen berichtigt (richtig „6.750.000“ statt „6750.000“), so dass die Bestimmung in § 4 Abs. 1 Satz 2 nun lautet:

„Es ist eingeteilt in 6.750.000 Stückaktien.“

- 6.4** In § 10 Abs. 2 Satz 1 der Satzung werden die Worte „darunter der Vorsitzende und sein Stellvertreter“ gestrichen, so dass die Bestimmung in § 10 Abs. 2 nun insgesamt lautet:

„(2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder unter Angabe der

Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen eingeladen worden sind und mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden.“

6.5 In § 10 der Satzung wird Abs. 5 wie folgt gefasst:

„(5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bilden; einem Ausschuss können vom Aufsichtsrat, soweit gesetzlich zulässig, bestimmte Aufgaben sowie Beschlüsse an Stelle des Aufsichtsrats zur Beschlussfassung überwiesen werden. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Ausschuss nicht angehören, können an den Ausschusssitzungen teilnehmen, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmt.“

6.6 In § 12 der Satzung werden Abs. 1 bis 3 neu gefasst, so dass die Bestimmung in § 12 nun insgesamt lautet:

„§ 12 Die Hauptversammlung

- (1) Die Hauptversammlung der Gesellschaft findet am Sitz der Gesellschaft oder in Hamburg statt.
- (2) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Beachtung der nach Gesetz und Satzung jeweils geltenden Regelungen insbesondere über Form und Frist der Bekanntmachung einberufen. Befugnisse zur Einberufung der Hauptversammlung durch andere Personen bleiben unberührt.
- (3) Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen und das Stimmrecht ausüben wollen, müssen sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten

Adresse innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Mindestfrist für die Anmeldung zugehen.

- (4) Für die Berechtigung nach Abs. 3 reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis des Anteilsbesitzes muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen.“

- 6.7** In § 16 der Satzung wird das Wort „Verwende“ durch das Wort „Verwendung“ ersetzt, so dass die Bestimmung in § 16 nun insgesamt lautet:

„Der sich aus der Jahresbilanz ergebende Bilanzgewinn wird an die Aktionäre im Verhältnis ihrer Anteile am Grundkapital ausgeschüttet, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.“

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 12 Abs. 3 und 4 der Satzung unserer Gesellschaft in Verbindung mit § 123 Abs. 2 bis 3 des Aktiengesetzes (AktG) diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich zur Hauptversammlung anmelden und ihre Berechtigung nachweisen. Die Anmeldung und der Berechtigungsnachweis müssen der Gesellschaft unter der nachfolgend genannten Adresse **bis spätestens Dienstag, 8. Juni 2010, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen:**

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
c/o M.M. Warburg & Co. KGaA
Wertpapierverwaltung
Ferdinandstraße 75
20095 Hamburg
Telefax Nr.: 0 40 / 36 18 – 11 16
E-Mail: WPV-BV-HV@mmwarburg.com

Für den Nachweis des Aktienbesitzes reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Aktienbesitzes durch das depotführende Institut aus. Der Nachweis über nicht in Girosammelverwahrung befindliche Aktien kann auch von der Gesellschaft oder einem Kreditinstitut gegen Einreichung der Aktien ausgestellt werden. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung beziehen, mithin auf Dienstag, den 25. Mai 2010, 0.00 Uhr (MESZ).

Nach Eingang ihrer Anmeldung und des Nachweises ihres Anteilsbesitzes werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um deren rechtzeitigen Erhalt sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Verfahren der Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, z.B. auch durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung. Auch in Fällen der Bestellung eines Bevollmächtigten muss sich der Aktionär rechtzeitig zur Hauptversammlung anmelden und den Berechtigungsnachweis erbringen. Bevollmächtigt ein Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft einen oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn die Erteilung der Vollmacht nicht dem Anwendungsbereich des § 135 AktG unterliegt, hat die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG in Textform (§ 126b BGB) zu erfolgen. Der Anwendungsbereich des § 135 AktG betrifft die Bevollmächtigung von Kreditinstituten, Aktionärsvereinigungen oder anderen, mit diesen nach aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellten Personen oder Institutionen, für die in der Regel Besonderheiten gelten; wenn die Absicht besteht, ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere, mit diesen gemäß aktienrechtlichen Bestimmungen gleichgestellte Person oder Institution zu bevollmächtigen, erscheint es mithin empfehlenswert, dass sich Vollmachtgeber und Bevollmächtigte rechtzeitig abstimmen.

Ein Formular, das für die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht verwendet werden kann, wird mit der Eintrittskarte übersandt, die den Aktionären nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung zugeschickt wird.

Rechte der Aktionäre, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen (§ 122 Abs. 2 AktG)

Aktionäre können unter bestimmten Voraussetzungen verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung einer Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden (vgl. § 122 Abs. 2, Abs. 1 Sätze 1 und 3 in Verbindung mit § 142 Abs. 2 Satz 2 sowie § 70 AktG). Ein solches Verlangen ist schriftlich und ausschließlich an den Vorstand zu richten; es muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung (wobei der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs nicht mitzurechnen sind), also bis spätestens Freitag, den 21. Mai 2010, 24.00 Uhr (MESZ), unter folgender Anschrift zugehen:

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
- Vorstand -
Günther-Wagner-Allee 13
30177 Hannover

Rechte der Aktionäre zur Ankündigung von Anträgen und Wahlvorschlägen (§ 126 Abs. 1 und § 127 AktG)

Eventuelle (Gegen-)Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären im Sinne von §§ 126 Abs. 1, 127 AktG sind an folgende Adresse zu übersenden:

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft
Günther-Wagner-Allee 13
30177 Hannover
Telefax Nr.: 05 11 / 2 80 07 - 51
E-Mail: Schopp@gbk-ag.de

Rechtzeitig eingegangene Gegenanträge und Wahlvorschläge, d. h. solche, die der Gesellschaft bis spätestens Montag, den 31. Mai 2010, 24.00 Uhr (MESZ), zugehen, werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften im Internet unter der Adresse www.gbk-ag.de (Menü „Investor Relations“, Untermenü „Hauptversammlung“, Punkt „Aktuelle Haupt-

versammlung“) zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen des Vorstands und/oder des Aufsichtsrats zu Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls auf dieser Internetseite veröffentlicht.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Bekanntmachung der Einberufung dieser Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger EUR 33.750.000,00 und ist eingeteilt in 6.750.000 Stückaktien. Von den insgesamt ausgegebenen 6.750.000 Stückaktien der Gesellschaft sind im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung im elektronischen Bundesanzeiger alle Stückaktien teilnahme- und stimmberechtigt. Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Unterlagen

Diese Hauptversammlungseinladung und der Geschäftsbericht der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2009, der die in TOP 1 genannten Unterlagen sowie den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns enthält, stehen ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Einladung im elektronischen Bundesanzeiger im Internet unter der Adresse www.gbk-ag.de zum Download bereit und können in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover, eingesehen werden. Auf Verlangen (zu richten an: GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft, Günther-Wagner-Allee 13, 30177 Hannover, Telefax Nr.: 05 11 / 2 80 07 - 51, E-Mail: Schopp@gbk-ag.de) wird jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der vorgenannten Unterlagen erteilt. Sie werden auch in der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausliegen.

Hannover, im April 2010

GBK Beteiligungen Aktiengesellschaft

Der Vorstand